

2026

Amt für
**Jugend und
Soziales**
Landkreis Aurich



FÖRDERRICHTLINIEN *Jugendarbeit*



PRÄAMBEL

Kinder und Jugendliche brauchen Jugendarbeit!

Die (offene) Kinder- und Jugendarbeit ist ein gleichberechtigter Teil der sozialen Infrastruktur. Deshalb ist es wichtig, die Bedürfnisse der jungen Menschen ernst zu nehmen und Angebote allen jungen Menschen zugänglich zu machen. Gleichzeitig müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen mit den sozialen Akteuren in die Planung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum einbezogen werden.

Diese Forderung wird bereits durch den § 1 SGB VIII konkretisiert, der einen Rechtsanspruch auf Förderung definiert:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Damit wird die zentrale Stellung des Kindes, des Jugendlichen sowie des jungen Menschen deutlich hervorgehoben.

Der Kinder- und Jugendarbeit wird somit eine wichtige Rolle zugeschrieben. „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII).

Die von jungen Menschen (mit-) organisierte Jugendarbeit ist damit ein wichtiger Bereich des sozialen Lernens, das Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu

erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, der Träger der freien Jugendhilfe, der Städte und Gemeinden als Träger der Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Akteure im Landkreis Aurich.

Eine zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit greift dabei die Fragen, Ideen und Probleme der jungen Menschen auf, knüpft an die konkreten Lebenssituationen vor Ort an und versteht sich damit als Unterstützungsangebot zur Pflicht und zum Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder.

Offenes Zugehen auf die Kinder und Jugendlichen sowie flexibel gestaltete Angebote der geförderten Fachkräfte sind Kennzeichen einer lebensweltorientierten Jugendarbeit in der Region.

Der Landkreis Aurich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert mit dieser Richtlinie Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit und stärkt damit die Selbsthilfe junger Menschen und festigt dadurch nachhaltig das Gemeinwesens.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.



VORAUSSETZUNG

Grundsätzliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist die Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme. Sie wird durch die Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales des Landkreises Aurich festgestellt.

Darüber hinaus muss eine mit dem Amt für Jugend und Soziales abgeschlossene Vereinbarung nach § 72a SGB VIII vorliegen.

ZIELSETZUNG

Die Förderrichtlinien des Landkreises Aurich haben zum Ziel, die Jugendverbandsarbeit und die offene Jugendarbeit umfassend und qualifiziert zu unterstützen.

Jugendarbeit soll in den Mitgliedskommunen bedarfsgerecht weiterentwickelt und zum festen Bestandteil moderner kommunaler Jugendpolitik werden.

Die Förderung soll dazu beitragen, die qualitativ unterschiedlich ausgestaltete Jugendarbeit im Kreisgebiet gleichmäßig zu entwickeln, einen gewissen Standard und eine Qualitätsentwicklung auch in diesem Bereich einzuführen.

Um die Förderrichtlinien des Landkreises Aurich stets aktuell zu führen und dadurch die Attraktivität im Bereich der Jugendarbeit zu fördern, ist eine ständige Überprüfung der Richtlinien geboten.

Eine Überprüfung der Förderrichtlinien hinsichtlich der Förderungsbeträge sowie den Kreis der Zuwendungsempfänger soll alle drei Jahre erfolgen.



Inhalt

1) ALLGEMEINER TEIL

- 1.1) Wer wird gefördert?
- 1.2) Was wird nicht gefördert?
- 1.3) Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
- 1.4) Wie und wann erfolgt die Auszahlung?
- 1.5) Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

2) ZUSCHÜSSE FÜR MASSNAHMEN

- 2.1.1) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter (§74 Abs. 6 SGB VIII)
- 2.1.2) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen (freiwilligen) Mitarbeiter (§74 Abs. 6 SGB VIII)
- 2.2) Fahrten und Freizeiten (§11 Abs. 3 SGB VIII)
 - 2.2.1) Teilnahme an Jugendwinterfreizeiten
- 2.3) Internationale Jugendbegegnungen (§11 Abs. 3, Ziffer 4 SGB VIII)

3) ALLGEMEINE ZUSCHÜSSE

- 3.1) Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendringes (§12 Abs. 1 SGB VIII)
- 3.2) Zuschuss für die Tätigkeit von Jugendgruppenleitern
- 3.3) Förderung der offenen Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für die Arbeit von Jugendpflegen und ähnlichen Einrichtungen (§11 Abs. 2 und §74 Abs. 6 SGB VIII)
- 3.4) Auslobung des Förderpreises Jugendarbeit

4) SONSTIGES, INKRAFTTRETEN



1) ALLGEMEINER TEIL

1.1) Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und auch die kommunalen Gebietskörperschaften im Landkreis Aurich. Auch andere Gruppen und Initiativen für Jugendarbeit können Förderungsempfänger sein. (§11 Abs. 2 SGB VIII)

Teilnehmer bis 27 Jahre,
die ihren Wohnsitz im Landkreis Aurich haben.

Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens fünf Teilnehmern,
sowie deren Leiter.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales gewährt.

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Bundesmittel, Landesmittel, verbandliche Mittel u. ä.).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss. Das bedeutet, Anträge werden nach ihrem Eingang bearbeitet und bewilligt, bis die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verbraucht sind.

1.2) Was wird nicht gefördert?

Maßnahmen der Ferienbetreuung, die zur Umsetzung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs durchgeführt werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Die Finanzierung dieser Angebote erfolgt über die hierfür vorgesehene Vereinbarung über die Förderung für die Durchführung von Angeboten der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler mit einem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII im Rahmen eines Angebotes der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Eine Doppelförderung über die Förderrichtlinie Jugendarbeit ist ausgeschlossen.

1.3) Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

Den Trägern wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Durchführung ihres Vorhabens mit dem Amt für Jugend und Soziales in Verbindung zu setzen und sich über die Einzelheiten der Förderung zu informieren.

Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen schriftlichen Antrages gewährt. Anträge sind beim Amt für Jugend und Soziales per Post, per E-Mail und auf der Homepage www.landkreis-aurich.de erhältlich.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Jugend und Soziales vom Antragsteller innerhalb von vier Wochen der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Auf Antrag kann vor Durchführung der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 50% des zu erwartenden Zuschusses gezahlt werden.

1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Zuschüsse werden in der Regel mit der Bewilligung auf ein Konto des Trägers bzw. Antragstellers ausgezahlt.

Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

1.5 Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Richtlinien und verpflichtet sich zur Durchführung der beantragten Maßnahme. Des Weiteren ist der beantragte Zuschuss bestimmungsgemäß zu verwenden.

2) ZUSCHÜSSE FÜR MAßNAHMEN

2.1.1) Aus- und Fortbildungen von Jugendgruppenleiter

Was wird gefördert?

Durch Aus- und Fortbildungslehrgänge für Jugendgruppenleiter soll die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden und in der offenen Jugendarbeit qualifiziert und gestärkt werden.



Wer wird gefördert?

Teilnehmer der Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einem Mindestalter von 15 Jahren.

Weitere Voraussetzungen:

- Mindestteilnehmer: acht Personen
- Mindestdauer pro Ausbildungslehrgang: 40 Zeitstunden
- Mindestdauer pro Fortbildungslehrgang: acht Zeitstunden
- Vorlage eines Lehrgangsprogramms

Wie wird gefördert?

Für Lehrgänge mit einer Übernachtung (zwei Lehrgangstage) wird ein Zuschuss von 23,00 € pro Teilnehmer gewährt.

Für Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung wird pro Lehrgangstag und Teilnehmer ein Zuschuss von 15,50 € gewährt. An- und Abreisetag gelten dabei immer zusammen als ein Tag.

Für Lehrgänge ohne Übernachtung wird pro Lehrgangstag ein Zuschuss von 7,50 € pro Teilnehmer gewährt.

Je angefangene 10 Teilnehmer kann ein Leiter oder eine Leiterin auch über 27 Jahren mitgefördert werden; der Besitz der amtlichen Jugendleitercard ist Voraussetzung. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte benötigen keine Jugendleitercard.

Wie wird beantragt und bewilligt?

Anträge müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Soziales eingegangen sein. Beigefügt sein müssen die Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum, sowie eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

2.1.2) Fortbildungen von ehrenamtlichen (freiwilligen) Mitarbeitern

Was wird gefördert?

Durch Fortbildungslehrgänge für ehrenamtliche Mitarbeiter soll die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden und in der offenen Jugendarbeit qualifiziert und gestärkt werden.

Wer wird gefördert?

Teilnehmer der Fortbildungslehrgänge mit einem Mindestalter von 12 und Höchstalter von 27 Jahren.

Weitere Voraussetzungen:

- Mindestteilnehmer: acht Personen
- Minstdauer pro Fortbildungslehrgang: acht Zeitstunden
- Vorlage eines Lehrgangsprogramms

Wie wird gefördert?

Für Lehrgänge mit einer Übernachtung (zwei Lehrgangstage) wird ein Zuschuss von 15,50 € pro Teilnehmer gewährt.

Für Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung wird pro Lehrgangstag und Teilnehmer ein Zuschuss von 10,00 € gewährt. An- und Abreisetag gelten dabei immer als ein Tag.

Für Lehrgänge ohne Übernachtung wird pro Lehrgangstag und Teilnehmer ein Zuschuss von 5,00 € pro Teilnehmer gewährt.

Je angefangene 10 Teilnehmer kann ein Leiter oder eine Leiterin auch über 27 Jahren mitgefördert werden; der Besitz der amtlichen Jugendleitercard ist Voraussetzung. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte benötigen keine Jugendleitercard.

Wie wird beantragt und bewilligt?

Anträge müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Beigefügt sein müssen die Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum, sowie eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.



2.2) Fahrten und Freizeiten

Was wird gefördert?

Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden und offener Jugendarbeit mit einer Dauer von mind. acht Stunden.

Wer wird gefördert?

Teilnehmer der Freizeitmaßnahme mit einem Höchstalter von 27 Jahren.

Weitere Voraussetzung:

- Mindestteilnehmer: fünf Personen (ausschließlich Leiter)

Wie wird gefördert?

Die Förderung beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmer.

Je angefangene zehn Teilnehmer kann ein Leiter oder eine Leiterin auch über 27 Jahren mitgefördert werden; der Besitz der amtlichen Jugendleitercard ist Voraussetzung.

Wie wird beantragt und bewilligt?

Anträge müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Beigefügt sein muss die Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

2.2.1) Teilnahme an Jugendwinterfreizeiten

Was wird gefördert?

Gefördert werden mehrtägige Jugendwinterfreizeiten (Gemeinschaftsreisen) für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden mehrtägige Jugendwinterfreizeiten (Gemeinschaftsreisen) für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Voraussetzungen für eine Förderung

Die Maßnahme muss:

sich an Kinder und Jugendliche richten,
eine mehrtägige Gemeinschaftsreise sein,
der außerschulischen Jugendbildung sowie der Persönlichkeits- und Sozialentwicklung dienen.

Pädagogisches Konzept

Ein schriftliches Konzept ist erforderlich und sollte insbesondere enthalten:

- ein qualifiziertes Ski-, Snowboard- oder vergleichbares Wintersportangebot,
- ein Alternativprogramm bei fehlenden Schnee- oder ungünstigen Wetterbedingungen,
- Maßnahmen zur Förderung von Teamgeist, sozialem Miteinander und Gemeinschaft,
- ein abwechslungsreiches, ganztägiges Programm mit Natur- und Gemeinschaftserlebnissen,
- Angebote zur Förderung von Selbstständigkeit, Verantwortung und Partizipation.

Organisation und Betreuung

- Ausreichend qualifizierte Betreuungskräfte.
- Klare Regelungen zu Aufsicht, Betreuung und Krisenmanagement.

Inklusion und Teilhabe

- Das Angebot steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen.
- Die Grundsätze von Inklusion, Chancengleichheit und sozialer Teilhabe werden berücksichtigt.
- Benachteiligung sind auszuschließen.

Kinderschutz

- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz sowie die Vorgaben des § 72a SGB VIII sind einzuhalten.



Wie wird gefördert?

Förderfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Aurich haben und an einer förderfähigen Winterfreizeit teilnehmen. Darüber hinaus ist je angefangene zehn Teilnehmende die Förderung einer Betreuungsperson möglich. Ehrenamtlich tätige Betreuungspersonen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card (Juleica) sein. Für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte gilt diese Voraussetzung nicht.

Wie wird beantragt und bewilligt?

Die Förderung beträgt 10,00 € pro Tag und Teilnehmer.

Wie wird beantragt und bewilligt?

Förderanträge sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Soziales einzureichen. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens können Schulen Sammelanträge für teilnehmende Schülerinnen und Schüler stellen. In diesem Fall sind keine Einzelanträge der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Dem Sammelantrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Vor- und Nachname der teilnehmenden Person,
- Geburtsdatum,
- Hauptwohnsitz

Darüber hinaus ist eine Buchungs- oder Teilnahmebestätigung der Schule über die durchgeführte Winterfreizeit vorzulegen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grundlage des Sammelantrags, der Teilnehmerliste sowie der eingereichten Buchungs- bzw. Teilnahmebestätigung an die antragstellende Schule bzw. den Schulträger.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

2.3) Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?

Internationale Jugendbegegnungen von Jugendverbänden, offener Jugendarbeit und Schulen.

Wer wird gefördert?

Bei Begegnungen im Ausland die Teilnehmer aus Deutschland und bei Begegnungen im Bundesgebiet die Teilnehmer aus dem Ausland.

Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll einer vergleichbaren Zahl der Begegnungen im Bundesgebiet entsprechen; das Prinzip der Gegenseitigkeit soll grundsätzlich verwirklicht werden.

- Das Mindestalter der deutschen Teilnehmer soll 14 Jahre betragen.

Weitere Voraussetzung:

- Vorlage eines bestätigten Programms

Wie wird gefördert?

Die Förderung beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmer*in.

Je angefangene zehn Teilnehmer kann ein Leiter oder eine Leiterin (Lehrer) auch über 27 Jahren mitgefördert werden; der Besitz der amtlichen Jugendleitercard ist Voraussetzung. Hauptamtliche pädagogische Fachkräfte benötigen keine Jugendleitercard.

Berechnungsgrundlage bei Begegnungen im Ausland ist die Anzahl der Teilnehmer aus dem Landkreis Aurich. An- und Abreisetag zählen jeweils als ein Tag.

Berechnungsgrundlage bei Begegnungen im Landkreis Aurich ist die Anzahl der ausländischen Teilnehmer. An- und Abreisetag zählen hierbei zusammen als ein Tag.

Wie wird beantragt und bewilligt?

Anträge müssen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Beigefügt sein muss die Teilnehmerliste mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.



3) ALLGEMEINE ZUSCHÜSSE

3.1) Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendrings

Was wird gefördert?

Der Kreisjugendring Aurich ist ein Zusammenschluss verschiedener Vereine und Jugendgemeinschaften im Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich fördert die Dachverbandstätigkeit des Kreisjugendrings durch einen jährlichen pauschalen Sachkostenzuschuss.

Wer wird gefördert?

Der Kreisjugendring Aurich als Dachverband der Vereine im Landkreis Aurich.

Wie wird gefördert?

Die Höhe beträgt pauschal pro Haushaltsjahr 500,00 €.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist zeitgleich mit der Beantragung nachzuweisen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das Bankkonto des Kreisjugendrings.

3.2) Zuschuss für die Tätigkeit von Jugendgruppenleiter

Was wird gefördert?

Die aktive Jahrestätigkeit von Jugendgruppenleiter bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.

Wer wird gefördert?

Besitzer einer amtlichen Jugendleitercard, die ganzjährig bei einem Träger tätig waren mit einem Mindestalter von 16 und einem Höchstalter von 27 Jahren.

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt pauschal pro Jahr und Inhaber 180,00 €.
Die Träger selbst sollen nach ihren finanziellen Möglichkeiten ebenfalls einen Förderbeitrag bereitstellen.
Eine Förderung der gleichen Person als Übungsleiter (Sport) ist ausgeschlossen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das Bankkonto des angegebenen Vereins.

3.3) Förderung der offenen Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für die Arbeit von Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen

Was wird gefördert?

Die Arbeit von Jugendpflegen oder ähnlichen Einrichtungen, die allen Jugendlichen auch ohne Mitgliedschaft offenstehen, einen hauptamtlichen Jugendpfleger beschäftigen und mindestens an drei Tagen der Woche geöffnet haben.

Wer wird gefördert?

Jugendpflegen und ähnliche Einrichtungen

Wie wird gefördert?

Der Betrag beträgt pauschal 1.000,00 €.
Der Zuschuss darf nicht in die allgemeinen Betriebskosten der Einrichtung fließen, sondern ausschließlich für die pädagogische Arbeit verwendet werden.

Neben dem Pauschalbetrag können zusätzlich weitere 3.000,00 € jährlich bei Vorliegen folgender Qualitätskriterien gewährt werden:

Es werden werktäglich Angebote gemacht.

- Eine hauptamtliche Fachkraft wird beschäftigt.
- Vorlage eines qualifizierten pädagogischen Konzeptes, welches alle drei Jahre fortgeschrieben werden muss.
- Regelmäßige Teilnahme an den Netzwerktreffen Jugendpflegen
- Die pädagogischen Angebote variieren und richten sich an unterschiedliche Altersgruppen.
- Die Angebote stehen allen Jugendlichen ohne Mitgliedschaft offen.
- Es handelt sich um einen kommunalen Träger.



Wie wird beantragt und bewilligt?

Der Antrag ist jeweils für das laufende Kalenderjahr beim Amt für Jugend und Soziales zu stellen.

Wurde im vorherigen Jahr ein Zuschuss bewilligt, ist zeitgleich mit dem neuen Antrag ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen.

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antrag angegebene Bankkonto.

3.4) Auslobung eines Förderpreises

Was wird gefördert?

Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, die durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.

Wer wird gefördert?

Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen und Jugendarbeitsinstitutionen im Landkreis Aurich.

Wie wird gefördert?

Nach einer Bewerbung beim Landkreis Aurich wird der Förderpreis von einer Jury, bestehend aus der Abteilungsleitung Jugendhilfe, dem Sachgebietsleiter (Vormundschaften, frühkindliche Bildung, Jugendförderung, Kinderschutz und Prävention), dem Kreisjugendpfleger und dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Aurich bewertet und ausgewählt.

Der Förderpreis beträgt 3.000,00 € und kann auf bis zu drei Gewinnende aufgeteilt werden.

Wie wird beantragt?

Eine kurze schriftliche Beschreibung des Projektes (Inhalte, Ziele, Beteiligte, Finanzierung, Ablauf, Ereignis, Dauer) und vorhandene Materialien (z.B. Konzept Flyer, Plakate, Presseartikel, Filme, Fotos, etc.) sind bis zum 30. September des Kalenderjahres einzureichen.

FÖRDERRICHTLINIEN *Jugendarbeit 2026*

Thema des Jahres und weitere Infos:

Auf der Homepage des Landkreises Aurich www.landkreis-aurich.de/jugend-familie/kinder-jugend-und-familie/jugendfoerderpreis sind alle Voraussetzungen und Infos einsehbar.



4) SONSTIGES, INKRAFTTRETEN

Die Förderrichtlinien treten am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Beschlussfassung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Antragsformulare und weitere Infos finden Sie unter:

www.kommune365.de/landkreis-aurich/dienstleistung/17908_foerderrichtlinien-jugendarbeit



Weitere Informationen:

AMT FÜR JUGEND UND SOZIALES KREISJUGENDPFLEGE

Herr Werner Voß
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

kreisjugendpflege@landkreis-aurich.de
Tel.: 04941 16-5435
Fax.: 04941 16-5199

JULEICA

www.juleica.de
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und
Familie (technisch, organisatorisch)

Frau Birte Baade
Postfach 203
30002 Hannover

niedersachsen@juleica-antrag.de
Tel.: 051189701358

LANDESJUGENDRING NIEDERSACHSEN E.V.

Zeißstraße 13
30519 Hannover

E-Mail: info@ljr.de
Tel.: 05115194510

